



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Leistungsbereich Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
Herr Thomas Baumeler
3003 Bern

Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Baumeler
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2011 laden Sie die Kantonsregierungen ein, zum Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG) Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir dieses Angebot für eine Stellungnahme an und äussern uns wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Der Weiterbildung kommt in unserer Wissensgesellschaft eine sehr hohe ja entscheidende Bedeutung zu. Artikel 64a Bundesverfassung (BV; SR 101) ermächtigt den Bund, Grundsätze über die Weiterbildung festzulegen. Dem Bundesgesetz über die Weiterbildung kommt eine hohe systematische und ordnungspolitische Bedeutung zu.

Der Kanton Uri weist einen vergleichsweise geringen Anteil an Personen mit einem Abschluss auf Tertiärstufe aus. Entsprechend wichtig für den Wirtschaftsstandort Uri ist deshalb die nicht-formale Bildung (Weiterbildung). Die Urner Wirtschaft ist auf qualifizierte Arbeitskräfte angewiesen. Die Weiterbildung kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

In der Weiterbildung besteht ein freier Markt. Die Rolle des Staats ist dementsprechend subsidiär. Seine Aufgabe besteht im Wesentlichen darin, Dysfunktionen des Weiterbildungsmarkts zu beheben und das Verhältnis der Weiterbildung zu dem von ihm verantworteten formalen Bildungssystem zu ordnen. Richtschnur dabei ist ein optimaler Nutzen für die Einwohnerinnen und Einwohner und mittelbar für die Wohlfahrt des Lands selber; das Ziel liegt in einer hohen Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraums (Art. 61a BV), von dem auch die Weiterbildung ein Teil ist. Wir begrüßen den Vorentwurf weil er in der gebotenen Kürze eine subsidiäre Grundsatzgesetzgebung beinhaltet, welche der geschilderten Funktion insgesamt gerecht wird. Dass er darüber hinaus auch - als einzigen Fördertatbestand - den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener einbezieht, ist gerechtfertigt und sinnvoll: Der Förderbedarf im Kampf gegen den Illetrismus ist ausgewiesen, ein eigenes Spezialgesetz hierfür wäre jedoch unverhältnismässig.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Wir erachten die Legaldefinition der Weiterbildung als nicht-formale Bildung und deren Abgrenzung zur formalen Bildung als richtig und unterstützen diese. Von Bedeutung wird sein, dass diese Begrifflichkeit in der Folge konsequent angewendet wird. Terminologische Eindeutigkeit trägt zur geforderten Transparenz bei. Daher begrüßen wir auch die vorgesehene Überprüfung der zahlreichen Spezialgesetze des Bundes, die von Weiterbildung handeln.

Die im Vorentwurf formulierten Ziele bringen grundsätzlich die gegenüber der Weiterbildung gebotene Subsidiarität staatlichen Handelns angemessen zum Ausdruck. Wir sind damit einverstanden.

2. Abschnitt: Grundsätze

Wir sind mit den Grundsätzen, namentlich dem Grundsatz der subsidiären Aufgabe des Staats, einverstanden. Wir haben aber folgende Vorbehalte:

Qualitätssicherung

Bei der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung muss es in erster Linie darum gehen, dass die Anbieter entsprechend in der Pflicht stehen; deren Eigenverantwortung ist zu stärken. Der öffentlichen Hand, Bund wie Kantone, kommt höchstens eine Koordinations- und Überwachungsfunktion zu. Eine bestehende EDUQUA Zertifizierung muss ausreichen, um

die notwendige Qualität nachweisen zu können. Wir lehnen strikte und detaillierte Vorgaben des Bundes zur Qualitätssicherung ab.

Artikel 7: Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung

Aus unserer Sicht sollten nicht nur Verfahren zur Anrechenbarkeit von Weiterbildung, sondern auch Systeme zur Anerkennung und Validierung nicht formell erworbener Kompetenzen gefördert werden.

→ Antrag Artikel 7, Absatz 1: Bund und Kantone sorgen mit ihrer Gesetzgebung für transparente und möglichst gleichwertige Verfahren zur Anrechenbarkeit von Weiterbildung und informeller Bildung an die formale Bildung. Sie fördern ein System zur Anerkennung und Validierung nicht formell erworbener Kompetenzen.

Artikel 9: Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Dieser Artikel geht aus unserer Sicht zu weit. Wir können zwar den Grundsatz, dass staatliche Angebote den Wettbewerb nicht verfälschen dürfen, nachvollziehen. Wir sind auch damit einverstanden, dass bei Weiterbildungsangeboten, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietenden stehen, Marktpreise zu verlangen sind. Es erscheint uns jedoch als unverhältnismässig in einem Grundsatzgesetz Vorschriften zum betrieblichen Rechnungswesen auf Stufe der einzelnen Institutionen zu machen. Weiter ist auf den Begriff der Quersubventionierung zu verzichten, denn wir stellen uns die Frage, wie der Begriff Quersubventionierung zu verstehen ist. Was wenn Private eine solche Quersubventionierung vornehmen? Wir lehnen diesen Abschnitt ab.

3. Abschnitt: Voraussetzungen für die Förderung durch den Bund

Wir sind mit den formulierten Grundsätzen und dem Grundsatz, dass die Förderung der Weiterbildung im Rahmen der Spezialgesetzgebung erfolgen soll, einverstanden. Dabei wird ausschlaggebend sein, dass Widersprüche zwischen den einzelnen Spezialgesetzen vermieden werden.

4. Abschnitt: Entwicklung der Weiterbildung

Wie bereits erwähnt, kommt dem Staat im Bereich der Weiterbildung eine subsidiäre Rolle zu. Die Verantwortung für die Entwicklung und die Innovation tragen in erster Linie die Träger der Weiterbildung. Wir erachten es aber wichtig, dass Beiträge für die Innovation und zur

Entwicklung gewährt werden können. Wir sind auch der Meinung, dass diese Aufgabe vom Bund wahrgenommen werden soll.

Artikel 12: Beiträge an gesamtschweizerische Organisationen der Weiterbildung

Der Gesetzesentwurf enthält keine Aussagen mit regionalem Bezug. Es ist jedoch wichtig, dass vom neuen Gesetz nicht nur die Zentren, sondern insbesondere auch die peripheren Regionen und Berggebiete profitieren können. Im Gesetz soll deshalb die regionale Ausgewogenheit der Weiterbildung verankert werden, indem nur Organisationen unterstützt werden, welche die peripheren Regionen ausreichend berücksichtigen.

→ Antrag Artikel 12, Absatz 2, Buchstabe a: die Organisation gesamtschweizerisch tätig ist und auch die peripheren Regionen ausreichend berücksichtigt; und

5. Abschnitt: Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

Wie bereits einleitend erwähnt, erachten wir es als sinnvoll, im Weiterbildungsgesetz die Grundlage für die Förderung des Erwerbs und Erhalts von Grundkompetenzen Erwachsener zu schaffen. Die anvisierten Grundkompetenzen sind Voraussetzung, um überhaupt am lebenslangen Lernen teilhaben zu können. Die Grundkompetenzen müssen klar auf die Bereiche von Lesen und Schreiben, Alltagsmathematik und die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien eingegrenzt werden. Wir haben Vorbehalte zu Buchstabe d (Grundkenntnisse zu den wichtigsten Rechten und Pflichten) weil wir hier Abgrenzungsschwierigkeiten zum Bereich der Migration sehen. Es erscheint uns erforderlich, bereits auf Gesetzesstufe festzulegen, um welche rechtlichen Kenntnisse und Kompetenzen es hier gehen soll.

8. Abschnitt: Vollzug und Weiterbildungskonferenz

Zwingend ist eine bessere Koordination zwischen den Spezialgesetzen, die Weiterbildung fördern oder fordern. Dies betrifft beispielsweise das Arbeitslosenversicherungsgesetz, welches speziell die Weiterbildung von Arbeitslosen fördert oder das Ausländergesetz, welches im Rahmen der Integrationsförderung den Spracherwerb von Fremdsprachigen fordert. Wir erachten es als prioritäre Aufgabe des Bundes, hier für die notwendige Koordination zu sorgen.

Die vorgesehene Weiterbildungskonferenz hat in Ergänzung zur prioritären Koordinationsaufgabe des Bundes die Koordination zwischen den Kantonen und dem Bund sicherzustellen.

len. Wir befürworten die Schaffung der Weiterbildungskonferenz. Aus unserer Sicht ist es zwingend, dass neben Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone auch Vertreter der Wirtschaft und der Arbeitgebenden im Gremium Einsitz nehmen. Damit kann zur praxisorientierten Weiterbildung beigetragen und die Weiterbildung spezifischer auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtet werden.

→ Antrag Artikel 21: Der Bundesrat setzt eine Weiterbildungskonferenz ein. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone, der Wirtschaft und der Arbeitgebenden zusammen.

Sehr geehrter Herr Baumeler, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit Stellung nehmen zu dürfen. Für Ihr Bemühen danken wir Ihnen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 5. April 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Markus Züst

Der Kanzleidirektor

Roman Balli